

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung ins Haus. Durch die l. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Erst. tagl. Morg. 7 u. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannisallee und Baisenhausstraße 6.

Nr. 174.

Sonntag, den 23. Juni

1861.

Dresden, den 23. Juni.

— Die Erste Kammer hat gestern die Berathung des Ausgabebudgets für das Kultusdepartement beendigt.

— Die Zweite Kammer, welche in ihrer vorgestrigen Abend-sitzung die auf die bauerlichen Wahlen bezüglichen speciellen Vorschriften des Wahlgesetzes erledigt und daher den Wähler-census von 3 auf 2 Thlr., wie in den kleinen Städten, herabzusetzen, sowie den im Entwurf für den Abgeordneten erforderlichen Census von 20 Thlr. an directen Steuern überhaupt (bisher 30 Thlr. Grundsteuer) auf 20 Thlr. Grundsteuer zu normiren beschloffen hatte, beendete in ihrer gestrigen Sitzung (der 100. dieses Landtags) die Berathung dieses Gesetzes und nahm dabei die Schlussbestimmung, daß dasselbe nur bei Neuwahlen nach Maßgabe des regelmäßigen Drittelausscheidens Platz greifen solle, unter Verwerfung der auf Neuwahl sämtlicher Kammermitglieder, oder Neuwahl mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer (bezüglich deren durch das Gesetz nichts geändert werde) gerichteten Anträge gegen 15 Stimmen an. Nachdem hierauf noch die ausgelegte Novelle IV des Gesetzentwurfs über Änderungen der Verfassungsurkunde Annahme gefunden, wurde bei namentlicher Schlussabstimmung das Wahlgesetz mit 55 gegen 12, das vorgenannte Gesetz mit 54 gegen 13 Stimmen in der beschlossenen Weise genehmigt.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen. In der ersten der vorgestrigen Einspruchsverhandlungen wurde wieder einmal dem betreffenden Angeklagten eine große Freude bereitet. Der 20jährige Schneidergeselle J. C. Schneider alhier sollte in der Nacht vom ersten zum zweiten Osterfeiertage d. J., wo er erst spät nach Hause gekommen, einem seiner beiden Schlafgenossen aus dessen Portemonnaie die Summe von 3 Thlr. 25 Rgr. entwendet haben. Das Hauptindiz, das gegen ihn sprach, waren die ungewöhnlichen Ausgaben, die er an den Tagen darauf gemacht, obschon dieselben dasjenige Geld, was er nachweislich theils zuvor besessen, theils am ersten Feiertage von seinem Meister als Lohn erhalten, nur um wenige Groschen überstiegen. Außerdem hatte man gegen ihn, obgleich er noch nie in Untersuchung gewesen, seinen üblen Reumund geltend gemacht. Da der Angeklagte, der etwas stottert, nur wenige Worte zu seiner Vertheidigung hervorbringen konnte, so unterzog sich derselben Herr Staatsanwalt Held mit gewohnter Humanität. Obwohl derselbe nicht verkannte, daß einiger Verdacht gegen den Angeklagten vorliege, so wies er doch nach, daß die Angaben über den üblen Reumund des Angeklagten nur auf ungläubwürdigem Gerede und vagen Urtheilen dritter Personen beruhten, daß der in dem erstinstanzlichen Erkenntnisse hervor-gehobenen guten Gelegenheit zum Stehlen durchaus kein voll-

ständiges Gewicht beizumessen, es auch Thatsache sei, daß Schneider sich im Besitze von Geld befunden, über dessen Einzeloerausgabe ein Irrthum von einigen Groschen mehr oder weniger leicht möglich sei, endlich, daß die ihm zur Last gelegte Gleichheit der verausgabten Gelder mit den gestohlenen, gewöhnlichen, gangbaren Münzsorten einen Beweis gegen den Angeklagten durchaus nicht liefern könne. Der Herr Staatsanwalt trug daher auf beschränkte Klageerweisung an, welche das Gericht — die erste Instanz hatte Schneidern zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt — auch verfügte. — Laut des zweiten Einspruchs hatte sich der vor einiger Zeit im Hotel de France als Hausknecht verwendete Tagearbeiter C. G. W. Goldammer von hier (zeitlich noch unbestraft) heimkommen lassen, einiges Geschirr, Servietten, Teppiche u. aus dem Hotel mit nach Hause und dort in Gebrauch zu nehmen. Die Sache kam an den Tag, der Verletzte wurde aber wieder in den Besitz fast der meisten Gegenstände gesetzt. Der Werth derselben war von diesem auf circa 8 Thlr. angegeben worden, und die erste Instanz verurtheilte auf erfolgte Anzeige Goldammers zu 5 Wochen Gefängniß (3 Wochen Einsatz, 2 Wochen Con-currenz). Der Angeklagte erhob nun Einspruch gegen die Straf-höhe, und bestritt in der Verhandlung auch den seiner Ansicht nach viel zu hoch angegebenen Werth der gestohlenen Effecten. Herr Staatsanwalt Held ließ Letzteres nicht gelten, hielt aber dafür, daß zu Gunsten des Angeklagten wohl ein Einsatz von 2 Wochen genüge. Der Gerichtshof setzte demzufolge die ver-hängte Gefängnißstrafe auf 3 Wochen herab. — Ferner hatte der schon mehrfach bestrafte Brauerbursche J. A. Duntzsch aus Baugen kurz nach seiner Anfangs Februar d. J. erfolgten Entlassung aus Zwiskau sich im Gasthof „zum grünen Baum“ alhier eine Zechprellerei von 17 Rgr. 5 Pf. zu Schulden kommen lassen, und war deshalb mit 8 Tagen Gefängniß von der ersten Instanz belegt worden. Das Bezirksgericht betrachtete das Vergehen in mildester Weise als Vicualtendiebstahl und setzte die Strafe auf 3 Tage Gefängniß herab. — Noch stand eine Privatklagsache zwischen zwei Vätern aus Oberprobiß, J. G. Schubert und J. C. Börner, auf der Tagesordnung, von denen der Erstere des Anderen Jungen geprügelt haben sollte. Die dafür angeführte Zeugin hatte aber das Anführen Bö-ners nicht bestätigt und Solches beides, Schubert war deshalb, da er die behauptete Thatsache in Abrede stellte, freigesprochen und der Kläger in die Kosten verurtheilt worden. Dieser aber hatte dagegen Einspruch erhoben, indem er zwei anderweite Zeu-ginnen abzufragen beantragte, gegen welche jene Zeugin vor ihrer Vernehmung die Sache so erzählt haben sollte, wie sie sich nach seiner Behauptung zugegetragen haben sollte. Der Ge-